

2017 / Nr. 52 vom 27. Juni 2017

Der Senat hat in der Sitzung vom 13. Juni 2017 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**152. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Collection Studies and Management“ (MA)**  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

**153. Einrichtung des Universitätslehrganges „Collection Studies and Management“**  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

**154. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Collection Studies and Management“**

**155. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „International Business Law, LL.M.“**  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

**156. Einrichtung des Universitätslehrganges „International Business Law, LL.M.“**  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

**157. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „International Business Law, LL.M.“**

**158. Verordnung der Donau- Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Professionelle Aufsichtsrats- und Gremientätigkeit“, Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**159. Einrichtung des Universitätslehrganges „Professionelle Aufsichtsrats- und Gremientätigkeit“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**160. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Professionelle Aufsichtsrats- und Gremientätigkeit“**

**161. Verordnung der Donau- Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Rechtskompetenz für Medizinische GutachterInnen“, Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**162. Einrichtung des Universitätslehrganges „Rechtskompetenz für Medizinische GutachterInnen“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**163. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Rechtskompetenz für Medizinische GutachterInnen“**

## **152. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Collection Studies and Management“ (MA)**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Collection Studies and Management“ (MA) ist eine berufsbegleitende Weiterbildung zum Erwerb von sammlungsrelevanten Fachkompetenzen. Er vermittelt das praxisbasierte Know-how zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und Strategien zur Leitung von Sammlungsinstitutionen (z. B. Museen, Firmensammlungen, Archive, Gedenkstätten, Bibliotheken).

### **Lernergebnisse:**

Die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs sind in der Lage,

- Konzepte für die Erschließung, Verwaltung und Qualifizierung von Sammlungen differenziert zu beurteilen und innovative Strategien und fundierte Konzepte für alle sammlungsrelevanten Tätigkeitsbereiche (Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen, Vermitteln und Management) zu entwickeln und einzelne davon je nach gewählter Spezialisierung zu vertiefen,
- differenzierte Ressourcenplanungen sowie Fundraising- und Sponsoringkonzepte und adäquate Marketingstrategien für Sammlungsinstitutionen zu entwerfen,
- materialkundliche Kenntnisse und technologische Maßnahmen auf dem Gebiet der Sammlungspflege miteinander zu verknüpfen und unterschiedliche Maßnahmen im Bereich von Konservierungs- und Restaurierungspraxis abzuwägen,
- interdisziplinäre und kooperative Forschungsprojekte für Sammlungen zu entwickeln,
- die Bedeutung von unterschiedlichen analogen und digitalen Medien für die sammlungsbezogene Forschung und Vermittlungsarbeit zu erkennen und zukunftsweisende Medien- und/oder Ausstellungskonzepte zu entwerfen (Vertiefung in den Spezialisierungen B und C),
- sammlungsinstitutionsspezifische Managementmodelle zu evaluieren und zukunftsweisende Organisationsentwicklungspläne aufzustellen (Vertiefung in Spezialisierung A).

### **§ 2. Studienform**

- (1) Der modularisierte Universitätslehrgang „Collection Studies and Management“ (MA) wird als berufsbegleitendes Studium angeboten und im Format Blended Learning durchgeführt. Durch Blockung der Präsenz-Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studiums Rücksicht genommen.
- (2) Der Universitätslehrgang kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden, wobei der auf Deutsch durchgeführte Universitätslehrgang einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch beinhalten kann.

### **§ 3. Lehrgangsführung**

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind. Beim Bewerbungsverfahren sind die anderen Organe, die für die Spezialisierung B und C zuständig sind, zu integrieren.

### **§ 4. Dauer**

In der berufs begleitenden Variante dauert das Studium fünf Semester (120 ECTS Punkte). Würde der Universitätslehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es vier Semester (120 ECTS Punkte).

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Zulassungsvoraussetzungen zum Universitätslehrgang „Collection Studies and Management“ (MA) sind

- (1) a) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer fach einschlägiger Hochschulabschluss, oder  
b) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und eine mindestens 4-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine einem Hochschulstudium gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.  
c) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sind mindestens 8 Jahre (einschlägiger) studienrelevanter Berufserfahrung in adäquater Position nachzuweisen, wenn damit eine einem Hochschulstudium gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) der positive Abschluss eines Bewerbungsverfahrens und
- (3) der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsführung.

### **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Collection Studies and Management“ (MA) erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung in Abstimmung mit den Verantwortlichen, die die Spezialisierungen betreuen, nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
- (3) Erst- und Zweitwunsch bezüglich der Spezialisierung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern beim Bewerbungsprozess anzugeben.

### **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### **§ 8. Unterrichtsprogramm**

- (1) Im Rahmen des Studiums sind das Kerncurriculum und eine Spezialisierung zu absolvieren sowie eine Master Thesis zu verfassen.
- (2) Es ist eine Spezialisierung im Gesamtausmaß von jeweils 30 ECTS zu wählen.
- (3) Die Wahl der Spezialisierung ist mit der Lehrgangsführung und mit den Verantwortlichen, die die Spezialisierungen B und C betreuen, abzustimmen.
- (4) Die Vergabe der Spezialisierungsoptionen erfolgt anschließend unter Berücksichtigung der Studierendenwünsche, deren Qualifikationen und nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich einer MindestteilnehmerInnen-Anzahl im MA „Collection Studies and Management“.

Fächer	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
<b>Kerncurriculum</b>			
<b>1. Theorie und Geschichte des Sammelns</b>		<b>40</b>	<b>7</b>
	Theorie und Geschichte des Sammelns	20	3
	Materielle Kultur und Museen	10	2
	Rechtliche und ethische Aspekte im Umgang mit Kunst und Kulturgut	10	2
<b>2. Objektfokussierende Sammlungsstrategien und Sammlungsadministration</b>		<b>40</b>	<b>8</b>
	Sammlungskonzepte und Sammlungsstrategien	15	3
	Objektfokussierende Sammlungserschließung, Sammlungsadministration, Sammlungsqualifizierung	15	3
	Sensible Sammlungen und Spezialsammlungen	10	2
<b>3. Sammlungspflege</b>		<b>55</b>	<b>9</b>
	Grundlagen der Materialkunde und Technologie	20	3
	Konservierungs- und Restaurierungspraxis	25	4
	Denkmalschutz, Denkmalpflege und Kulturgüterschutz	10	2
<b>4. Sammlungsbewahrung</b>		<b>45</b>	<b>8</b>
	Depot und Magazin: Ausstattung, Technik und Verwaltung	15	3
	Präventive Konservierungsstrategien	20	3
	Sammlungslogistik	10	2
<b>5. Sammlungsbezogene Forschung: Objekte, Institutionen, Körperschaften</b>		<b>55</b>	<b>8</b>
	Interdisziplinäre und kooperative Forschung in Sammlungsinstitutionen	30	4
	Provenienzforschung	15	2
	Forschungsförderung und Forschungsnetzwerke	10	2
<b>6. Grundlagen der Sammlungspräsentation</b>		<b>55</b>	<b>9</b>
	Ausstellungsziele und Ausstellungstypen (Einführung)	15	3
	Ausstellungsanalyse (case studies)	20	3
	Ausstellungsproduktion: Projekt- und Teammanagement	20	3
<b>7. Einführung in Text- und Medienproduktion für Sammlungsinstitutionen</b>		<b>60</b>	<b>12</b>
	Grundlagen der Text- und Medienproduktion in Sammlungsinstitutionen	20	3
	Analyse von Praxisanwendungen	20	3
	Projektarbeit	20	4

<b>8. Kulturvermittlung in Sammlungsinstitutionen</b>		<b>50</b>	<b>7</b>
	Theorien der Kulturvermittlung	15	2
	Praxis der Kulturvermittlung (case studies)	20	3
	Kulturvermittlung und Barrierefreiheit	15	2
<b>9. Wissenschaftliches Arbeiten I</b>		<b>10</b>	<b>2</b>
<b>10. Wissenschaftliches Arbeiten II: Mastercolloquium</b>		<b>10</b>	<b>2</b>
<b>Spezialisierungen</b>			
<b>Spezialisierung A: Managementkompetenz für Sammlungsinstitutionen (30 ECTS)</b>			
<b>A.1 Public Relations für Sammlungsinstitutionen</b>		<b>40</b>	<b>6</b>
	Audience Development und Audience Engagement	12	2
	Marketing und Kommunikation I (Grundlagen)	14	2
	Marketing und Kommunikation II (Praxisanwendungen)	14	2
<b>A.2 Führung und Management in Sammlungsinstitutionen I</b>		<b>50</b>	<b>8</b>
	Grundlagen der Museums- und Sammlungsdirection	15	2
	Rechtliche Grundlagen	10	2
	Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung	10	2
	Organisationsentwicklung	15	2
<b>A.3 Führung und Management in Sammlungsinstitutionen II</b>		<b>40</b>	<b>7</b>
	Human Resources	15	3
	Soft Skills und interkulturelle Kompetenz	10	2
	Führungsstile und Kommunikation	15	2
<b>A.4 Ressourcenplanung für Sammlungsinstitutionen</b>		<b>50</b>	<b>9</b>
	Budgetplanung und Finanzmanagement	20	3
	Facility Management	10	2
	Fundraising und Sponsoring	10	2
	IT Solutions für Sammlungsinstitutionen	10	2
<b>Spezialisierung B: Digitales Sammlungsmanagement (30 ECTS)</b>			
	Digitalisierung und digitale Archivierung	50	4
	Digitalisierungskonzepte und Projektmanagement	50	6
	Umsetzung und Präsentation	50	4
	Evaluierung Bildmanagementsysteme	10	8
	Praxisprojekt Digitales Sammlungsmanagement	20	8
<b>Spezialisierung C: Ausstellungsdesign und -management (30 ECTS)</b>			
	Entwicklung von Ausstellungen	50	4
	Ausstellungskonzepte und Projektmanagement	50	6
	Umsetzung und Präsentation	50	4
	Evaluierung Ausstellungswesen	10	8
	Praxisprojekt Ausstellungswesen	20	8

<b>Abschlussarbeit</b>			
<b>Master Thesis</b>			<b>20</b>
<b>Summe</b>		<b>600</b>	<b>120</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangslleitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht: Schriftlichen oder mündlichen Prüfungen oder Haus- oder Projektarbeiten über alle Fächer des Kerncurriculums und
- die Fächer der Spezialisierung A oder
  - in der Spezialisierung B und C der erfolgreichen Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen 1-3, einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit in LV 4 (Evaluierung), einer Prüfungsarbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen über ein praxisorientiertes Projekt oder eine Forschungsarbeit in LV 5 (Praxisprojekt).
- (2) Verfassen und positive Beurteilung einer Master Thesis.
- (3) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind zwei Fächer aus dem Kerncurriculum nach Wahl des/der Studierenden, sowie die Verteidigung der Master Thesis. Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss der Fachprüfungen und die positive Beurteilung der Master Thesis voraus.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.
- (5) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Ausstellungsdesign und -management“ und „Digitales Sammlungsmanagement“ der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Arts (MA) zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **153. Einrichtung des Universitätslehrganges „Collection Studies and Management“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Collection Studies and Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 26.06.2017 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

## **154. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Collection Studies and Management“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Collection Studies and Management“ wird mit € 10.850,-- festgelegt.

# **155. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „International Business Law, LL.M.“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Wirtschaftsrechtliche Fragestellungen haben heute zunehmend internationale Dimensionen und Sachverhalte spielen rund um die Welt. Für eine erfolgreiche Karriere in grenzüberschreitenden Unternehmen und Anwaltssozietäten sind daher tiefgehende Kenntnisse des internationalen Wirtschaftsrechts unerlässlich. Hier setzt der Universitätslehrgang „International Business Law, LL.M.“ an und bietet seinen Studierenden eine fundierte Weiterbildung, die über bloße Wissensvermittlung hinausgeht und die sich an den rechtlichen Bedürfnissen der heute globalisierten Wirtschaft orientiert. Im Fokus stehen materielle und verfahrensrechtliche Anwendungsfragen derjenigen Fachgebiete, die für die Praxis in internationalen Unternehmen, Wirtschaftskanzleien und Rechtsabteilungen von zentraler Bedeutung sind. Zusätzlich zu den Kernbereichen erlangen die Studierenden spezielle und vertiefende Kenntnisse im Internationalen Gesellschaftsrecht, in der internationalen Streitbeilegung, im Datenschutz- und Internetrecht, im Vergaberecht und im Internationalen Immaterialgüterrecht, was noch zusätzlich zu einer Optimierung nationaler wie internationaler Karrierechancen beiträgt.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „International Business Law, LL.M.“

- sind in der Lage die Dogmatik des internationalen Wirtschaftsrechts fundiert, fachlich und methodisch korrekt wiederzugeben,
- können die Fachterminologie erläutern und die Falllösungstechniken im internationalen Gesellschaftsrecht, in der internationalen Streitbeilegung, im Datenschutz- und Internetrecht, im Vergaberecht und im Internationalen Immaterialgüterrecht an Praxisbeispielen anwenden,
- können die erworbenen dogmatischen Inhalte auf Sachverhalte des internationalen Wirtschaftslebens anwenden und eine rechtlich stichhaltige Prüfung durchführen,
- können dementsprechend gesetzliche Tatbestände auf Lebenssachverhalte anwenden und hieraus die Rechtsfolgen ableiten,
- sind in der Lage selbständig internationale wirtschaftsrechtliche Probleme zu identifizieren und komplexe Fragestellungen zu lösen.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend in modularer Form und in einer Vollzeitvariante angeboten.

## **§ 3. Unterrichtssprache**

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

## **§ 4. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### § 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend vier Semester (60 ECTS Punkte); in der Vollzeitvariante 2 Semester (60 ECTS Punkte).

### § 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches rechtswissenschaftliches Hochschulstudium (mindestens Bachelor)  
oder

(2) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) mit einer substantiellen rechtswissenschaftlichen Ausbildung (Bsp. Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Recht)  
oder

(3) gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 240 ECTS (z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums). Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte sondern Unterrichtseinheiten und Semesterwochenstunden ausgewiesen sind, so werden diese entsprechend den studienrechtlichen Vorgaben geprüft und umgerechnet. Sowie

(4) Nachweis von entsprechenden Englischkenntnissen;

(5) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsführung.

### § 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern und Lehrveranstaltungen zusammen.

### Fächer- und Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	ECTS	UE
<u>Einführung in die Grundlagen des Europarechts*</u>			8**	0
	Institutionelles Unionsrecht	EL	3**	0
	Methodenlehre	EL	3**	0
	Legal Language of the European Union	EL	2**	0

<b><u>Grundlagen des Internationalen Wirtschaftsrechts</u></b>			<b>6</b>	<b>48</b>
	Grundlagen des Internationalen Wirtschaftsrechts	VO	2	16
	Geschichte der Europäischen Integration	VO	1	8
	Binnenmarktrecht & Case Studies	SE	3	24
<b><u>Ausgewählte Rechtsbereiche des Internationalen Wirtschaftsrechts</u></b>			<b>6</b>	<b>48</b>
	Grundrechte	VO	1	8
	Datenschutz und Internetrecht	VO	2	16
	Internationales Immaterialgüterrecht	VO	2	16
	Vergaberecht	VO	1	8
<b><u>Rechtsenglisch Privatrecht*</u></b>			<b>2**</b>	<b>0</b>
	Rechtsenglisch Privatrecht	EL	2**	0
<b><u>Internationales Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und Steuerrecht</u></b>			<b>6</b>	<b>48</b>
	Internationales Gesellschaftsrecht	VO	2	16
	Umgründungsrecht	VO	1	8
	Kapitalmarktrecht	VO	1	8
	Übernahmerecht	VO	1	8
	Internationales Steuerrecht	VO	1	8
<b><u>Internationale Rechtsdurchsetzung</u></b>			<b>6</b>	<b>48</b>
	Internationales Zivilverfahrensrecht	VO	2	16
	Internationales Privatrecht	VO	2	16
	Lawyering in CEE	SE	2	16
<b><u>Vertiefung Internationales Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung</u></b>			<b>6</b>	<b>48</b>

	EU Außenwirtschaftsrecht	VO	1	8
	WTO Recht	VO	1	8
	International Investment Arbitration	VO	2	16
	Angloamerikanisches Wirtschaftsrecht	VO	2	16
<b>Master Thesis</b>			<b>20</b>	
<b>Gesamt</b>			<b>60</b>	<b>240</b>

\*Die Fächer werden in Form von Fernlehreeinheiten (EL) angeboten.

\*\*Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet bei Fernlehreinheiten Onlineübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

### § 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a. je einer schriftlichen Prüfung über alle Fächer
  - b. dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Defensio einer Master Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Aufbaustudium für Europarecht“ LL.M. des Departments für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen von AbsolventInnen des Studiums der Rechtswissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften oder der Politikwissenschaften sind nach Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### § 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Universitätslehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

### § 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Laws in International Business Law“, LL.M. zu verleihen.

#### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

### **156. Einrichtung des Universitätslehrganges „International Business Law, LL.M.“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „International Business Law, LL.M.“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 26.06.2017 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

### **157. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „International Business Law, LL.M.“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „International Business Law, LL.M.“ wird mit € 9.600,-- festgelegt.

# **158. Verordnung der Donau- Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Professionelle Aufsichtsrats- und Gremientätigkeit“, Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Das Bild des Aufsichtsrates (und sonstiger Gremien) hat sich in den vergangenen Jahren radikal verändert. Im Fokus professioneller Tätigkeit steht heutzutage weit mehr das Rat-Geben als das Aufsicht-Führen. Eine Vielzahl von Studien weist nach, dass gut ausgebildete, unabhängige und motivierte Gremienmitglieder zu einer besseren Performance von Unternehmen erheblich beitragen. Ein breit aufgestelltes Team, in dem jedes Mitglied seine unterschiedlichen Fähigkeiten ergänzend einbringt, ist zum entscheidenden Erfolgsfaktor geworden. Gleichzeitig sind die Anforderungen und Haftungsbestimmungen in den letzten Jahren verschärft worden, was nicht nur eine hohe Qualifikation, sondern auch ein neues Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat verlangt.

Das Studium trägt dieser Entwicklung Rechnung und bietet eine Weiterbildung, die nicht nur die essentiellen rechtlichen Grundlagen berücksichtigt, sondern auch auf hohem akademischen Niveau die für Aufsichtsorgane wesentlichen Bereiche der Betriebs-, Finanz- und Personalwirtschaft behandelt. Darüber hinaus wird ein weiterer Fokus auf die – nach den Skandalen der vergangenen Zeit immer wichtiger werdenden – ethischen Grundsätze erfolgreicher Unternehmensführung gelegt.

Der Universitätslehrgang ist damit von hoher gesellschaftlicher Relevanz: Eine professionelle interne Aufsicht, die dem Unabhängigkeits- und Diversitätsprinzip verpflichtet ist, kann auch volkswirtschaftlich nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrganges

- können die Grundlagen der Betriebswirtschaft und Unternehmensführung insbesondere auch Human Resource Management in Hinblick auf die Tätigkeit eines Aufsichtsrats/einer Aufsichtsrätin erläutern.
- können die Rolle und Aufgaben eines Aufsichtsrats/einer Aufsichtsrätin aus Sicht des Wirtschaftsrechts einschließlich ethischer Aspekte erklären und in Fallbeispielen umsetzen.
- können rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen eines Unternehmens in Bezug zur Aufsichtsrats-tätigkeit erläutern.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

## **§ 3. Lehrgangsführung**

(1) Als Lehrgangsführung ist vom Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r wissenschaftliche/r MitarbeiterIn (im Folgenden kurz Lehrgangsführung) zu bestellen.

(2) Die Lehrgangslleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend ein Semester und umfasst insgesamt 16 ECTS Punkte.

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- (1) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium  
oder
- (2) allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung  
oder
- (3) bei fehlender allgemeiner Universitätsschulreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangslleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

#### Fächerübersicht

	Fächer	LV- Art	ECTS	UE
1				
	<b><u>Grundlagen der Betriebswirtschaft und Unternehmensführung</u></b> (Unternehmenssteuerung: Strategisches Management; integrierte Unternehmensplanung und Steuerung; Risikomanagement und Competitive Intelligence; Relevanz des Einkaufs für den Aufsichtsrat)	VO	4	32
2				
	<b><u>Der Aufsichtsrat im Wirtschaftsrecht</u></b> (Grundzüge des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts; Zusammensetzung, Aufgaben und Handlungsrahmen des Aufsichtsrats; der Aufsichtsrat im Konzern und börsennotierten Gesellschaften; Verhalten bei Umgründungen, Übernahmen und in Insolvenzsituationen; der Aufsichtsrat in GmbH, Genossenschaften und Stiftungen; Verhältnis zu anderen Gesellschaftsorganen, Verwaltungsrat; Haftungsfragen)	VO	4	32

3				
	<b>Human Resource Management &amp; Spezialwissen für AufsichtsrätInnen</b> (Vorstandsbestellung und Abberufung; interne und externe Unternehmenskommunikation; Konfliktmanagement; Finanzinstrumente; Bilanzrecht)	VO	4	32
4				
	<b>Professionelles Gremienmanagement</b> (Unabhängigkeit des Aufsichtsrats; der Aufsichtsrat als Berater; professionelles Sitzungsmanagement; Anforderungen an Aufsichtsratsunterlagen; ethische Aspekte der Aufsichtsratsstätigkeit; Vermeidung von Fehlentwicklungen; MitarbeiterInnen-Mitbestimmung; Evaluierung des Aufsichtsrates)	SE	4	32
	<b>Gesamt</b>		<b>16</b>	<b>128</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern 1 bis 4.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

### § 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

**159. Einrichtung des Universitätslehrganges „Professionelle Aufsichtsrats- und Gremientätigkeit“  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Professionelle Aufsichtsrats- und Gremientätigkeit“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 26.06.2017 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

**160. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Professionelle Aufsichtsrats- und Gremientätigkeit“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Professionelle Aufsichtsrats- und Gremientätigkeit“ wird mit € 3.490,-- festgelegt.

# **161. Verordnung der Donau- Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Rechtskompetenz für Medizinische GutachterInnen“, Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Es ist ein bekannter Umstand, dass Sachverständige im zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren eine entscheidende Rolle spielen. Doch nicht nur für Gerichte und Behörden, sondern auch für Versicherungen, Berufsverbände, RechtsanwältInnen und Privatpersonen geben GutachterInnen ihre wichtige Expertise zu Erkrankungen, Gesundheitszustand und Behandlungsfehlern ab. Somit lastet auf den GutachterInnen eine besonders große Verantwortung, der durch hohe inhaltliche und formelle Anforderungen Rechnung getragen wird.

Der Universitätslehrgang stattet daher medizinische GutachterInnen nicht nur mit einem essentiellen materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagenwissen aus, sondern führt auch an die spezifischen Erfordernisse in den wichtigsten Bereichen der Gutachtenerstellung wissenschaftsbasiert und praxisnah heran.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs können

- das erworbene rechtliche Wissen bei der medizinischen Gutachtenerstellung anwenden und die jeweils entsprechenden Rechtsvorschriften benennen;
- im Rahmen der medizinischen Gutachtenerstellung die fallbedingten speziellen rechtlichen Rahmenbedingungen analysieren und erklären;
- die entsprechende höchstgerichtliche Judikatur identifizieren und diese für juristische Argumentationszwecke bei der Lösung eines Sachverhalts anwenden;
- juristische Auslegungsmethoden wiedergeben und sie bei der Lösung der Sachverhalte implementieren;
- die rechtliche Fachterminologie bei der Gutachtenerstellung entsprechend umsetzen.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist vom Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r wissenschaftliche/r MitarbeiterIn (im Folgenden kurz Lehrgangsleitung) zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend ein Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS Punkte.

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- (1) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium  
oder
- (2) allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung  
oder
- (3) bei fehlender allgemeiner Universitätsschulreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

### Fächerübersicht

	Fächer	LV-Art	ECTS	UE
1				
	<b>Rechtliche Grundlagen</b> (Einführung in die rechtlichen Grundlagen; Einführung in das öffentliche Recht und das Privatrecht; Verfahrensarten; ärztliches Berufsrecht und Begutachtung)	VO	4	32
2				
	<b>Begutachtung im Strafrecht und im Verwaltungsrecht</b> (Die Begutachtung im Strafrecht; einschlägige Bestimmungen des StGB; Grundlagen des Strafverfahrens (StPO); Forensik; Maßnahmenvollzug; Begutachtung im Verwaltungsrecht; Grundlagen des Allgemeinen Verwaltungsverfahren (AVG); das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten)	VO	4	32
3				
	<b>Begutachtung im Zivil- und Sozialversicherungsrecht</b> (Die Begutachtung im Zivil- und Sozialversicherungsrecht; Grundlagen des Zivilverfahrens (ZPO); Schmerzensgeld; allgemeines Sozialversicherungsrecht (ASVG); Pflegegeld- Begutachtung)	VO	4	32

4				
	<b>Begutachtung nach Facharzttrichtungen</b> (Begutachtung in speziellen medizinischen Bereichen)	SE	3	32
			<b>15</b>	<b>128</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern 1 bis 4.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

### § 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **162. Einrichtung des Universitätslehrganges „Rechtskompetenz für Medizinische GutachterInnen“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Rechtskompetenz für Medizinische GutachterInnen“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 26.06.2017 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

### **163. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Rechtskompetenz für Medizinische GutachterInnen“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Rechtskompetenz für Medizinische GutachterInnen“ wird mit € 3.790,-- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger  
Vorsitzender des Senats